

Vorschlag für eine Mustererklärung nach § 14 Abs. 4 Nr. 9 UStG des Vorsitzenden des AS Steuerrecht der BRAK¹

Es wird empfohlen, jede Honorarrechnung am Ende mit folgendem Zusatz zu versehen:

„Ist die anwaltliche Leistung für den unternehmerischen Bereich des Rechnungsempfängers erbracht worden, muss die Rechnung zehn Jahre aufbewahrt werden. In anderen Fällen beträgt die Aufbewahrungsfrist zwei Jahre. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem die Rechnung ausgestellt worden ist (§ 14b Abs. 1 UStG). Die Verletzung der Aufbewahrungsfrist kann als Ordnungswidrigkeit geahndet werden (§ 26a UStG).“

Es wird darauf hingewiesen, dass eine solche Belehrung gesetzlich nicht vorgeschrieben ist. Sie ist vielmehr eine Dienstleistung gegenüber dem Mandanten.

Dieser Mustertext ist insoweit unscharf, als eine gesetzliche Aufbewahrungspflicht für Eingangsrechnungen, die außerhalb eines unternehmerischen Bereiches anfallen, nur für Leistungen im Zusammenhang mit einem Grundstück besteht. Diese gesetzliche Aufbewahrungsfrist beträgt zwei Jahre. Wir haben aber bewusst diese Unschärfe in Kauf genommen, weil es für jeden Mandanten nützlich sein kann, wenn er Anwaltsrechnungen mindestens zwei Jahre lang aufbewahrt. Schließlich können Anwaltshonorare teilweise als Werbungskosten bei verschiedenen Einkünften geltend gemacht werden.

Aus meiner Sicht lohnt es sich nicht, akademisch zu prüfen, welche anwaltlichen Leistungen „im Zusammenhang mit einem Grundstück“ stehen und deswegen die gesetzliche Aufbewahrungsfrist von zwei Jahren für die gestellten Honorarrechnungen auslösen.

RA Dr. Klaus Otto
(Stand: 05.08.2008)

¹ Dieser Vorschlag erfolgt ohne Anspruch auf Vollständigkeit